

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Verordnung (EU) 2018/858

- Artikel 28 Absatz 1 d) ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung als Teil des EU-Typgenehmigungsbogens

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 d) wird dem EU-Typgenehmigungsbogen im Falle einer Gesamtfahrzeugtypgenehmigung ein ausgefülltes Exemplar der Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) für den Fahrzeugtyp als Anlage beigefügt. Allgemeine Anforderungen an das Muster-CoC werden in der Verordnung (EU) 2020/683 definiert. Es ergibt sich die Fragestellung, welche konkreten Anforderungen hinsichtlich des Ausfüllens des Muster-CoCs gestellt werden.

Ergebnis:

Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d) wird als erfüllt angesehen, wenn Folgendes eingehalten wird:

1. Bei der Ersterteilung wird ein beispielhaft ausgefülltes CoC für den Typ übersandt (Angabe der Genehmigungsnummer OHNE Zählnummer und Erweiterung (e1*2018/858*XXXXX*XX / dd.mm.yyyy)).
2. Im Falle einer Erweiterung kann von der Übersendung abgesehen werden, wenn sich durch die Erweiterung keine Änderungen hinsichtlich Form, Ausgestaltung, Sicherheitsmerkmale oder des grundsätzlichen Vorgehens des Herstellers beim Ausfüllen des CoC ergeben. D. h. ändert sich nur der Stand der WVTA durch Erweiterung, Revision oder Korrektur, muss kein CoC übersandt werden. Auch wenn sich technische Daten durch Änderungen des Standes der WVTA ändern, muss kein CoC übersandt werden.
3. Abweichend von 2. wird es akzeptiert, wenn bei jeder Änderung der Genehmigung ein beispielhaft ausgefülltes CoC übersandt wird.

Das beispielhaft ausgefüllte CoC soll als PDF in Farbe und in hoher Auflösung (Erkennbarkeit der Sicherheitsmerkmale) als Anlage übersandt werden. Sofern das CoC weitere in dieser Form nicht oder nur schwer erkennbare Sicherheitsmerkmale aufweist, sind diese formlos, kurz und aussagefähig zu beschreiben.

Das CoC ist bezogen auf den Fahrzeugtyp abzugeben. Dabei sind im Muster-CoC lediglich die Felder auszufüllen, deren Werte zum Zeitpunkt der Beantragung bekannt sind.

Sollte ein Hersteller z. B. aufgrund seiner IT-Infrastruktur nicht in der Lage sein, das CoC wie oben beschrieben bei Beantragung einzureichen, so ist dieses dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) mitzuteilen und eine Nachreichung über eine entsprechende Nebenbestimmung in der Genehmigung ist möglich.

Im Falle einer Mehrstufentypgenehmigung werden von dem Hersteller einer Stufe nur diejenigen Felder ausgefüllt, welche für seine Stufe relevant sind. Das Muster-CoC, welches dem Anhang VIII, Anlage der Verordnung (EU) 2020/683 zu entnehmen ist, bleibt dabei in seiner Form unberührt. Felder, die den Hersteller einer Stufe nicht betreffen, bleiben leer, aber im unberührten Dokument weiterhin aufgeführt. Sofern bei Nr. 0.2.3. die Fußnoten 1 und 161 zutreffen (Angabe „entfällt“), können die darunter liegenden Unterpunkte entfallen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Anwendungszeitraum des IST:

Das beschriebene Verfahren ist seit dem 01.09.2020 anzuwenden.

Flensburg, 12.03.2021

400-27/001#030

Patryk Dudek